

Hundesportverein Eichsfeld e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.1

Der **Hundesportverein (HSV)** führt den Namen
" **Hundesportverein Eichsfeld** " (**HSV Eichsfeld**)

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heiligenstadt unter der Nummer **VR- 408** eingetragen.

1.2

Der Sitz ist Schimberg. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des Vorsitzenden.

1.3

Der **HSV Eichsfeld** ist Mitglied im **Schutz- und Gebrauchshunde Sportverband, Landesverband Thüringen (SGSV, LV Thüringen)** , welcher seinerseits Mitglied im **Deutschen Hundesportverband (DHV)**, im **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)** und dieser Mitglied der **Federation Cynologique Internationale (F.C.I.)** ist.

1.4

Der **HSV Eichsfeld** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Hundesports**.

1.5

Das Geschäftsjahr beginnt am **01.November** und endet am **31.Oktober** des folgenden Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben

2.1

Der **HSV Eichsfeld** ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung. Mittel des **HSV Eichsfeld** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Personen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sachleistungen.

2.2

Der **HSV Eichsfeld** ist eine Organisation der Hundesportler. Er fördert die sportliche und sinnvolle Ausbildung der Hunde, deren Leistungssteigerung und der artgerechten Haltung zum gesellschaftlichen Nutzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund, durch die Unterstützung, der Bestrebung zur Gesunderhaltung durch Sport, der Naturverbundenheit und des Tierschutzgesetzes. Insbesondere fördert der Verein eine art- und tierschutzgerechte Ausbildung aller Rassen, sowie die sportliche Weiterentwicklung der Hunde seiner Mitglieder. Des Weiteren unterstützt der Verein die Aus- und Weiterbildung seiner Hundeführer, sowie die aktive Einbindung der Jugendlichen in die Vereinsarbeit.

Dem **HSV Eichsfeld** obliegt die Aufgabe, Prüfungen und Veranstaltungen in Absprache mit dem **SGSV, LV Thüringen** zu organisieren.

Der **HSV Eichsfeld** ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vorstand des **HSV Eichsfeld** kann zur Regelung besonderer Vereinsaufgaben gesondert Ordnungen erlassen.

§ 3 Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

3.1

Mitglied im **HSV Eichsfeld** kann jeder Hundesportler werden, soweit dieser die Satzung des **HSV Eichsfeld** anerkennt. Die Mitgliedschaft im **HSV Eichsfeld** beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft im **SGSV, LV Thüringen** und die Anerkennung der Satzung des Verbandes.

3.2

Die Aufnahme eines Mitglieds kann monatsweise erfolgen. Der Vorstand des **HSV Eichsfeld** entscheidet über die Aufnahme.

3.3

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktionen des **HSV Eichsfeld** teilzunehmen. Die Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

Die Mitglieder können Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeiten des **HSV Eichsfeld** unterbreiten.

3.4

Die Mitglieder sind ebenso wie die Organe des **HSV Eichsfeld** verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des **HSV Eichsfeld** und seiner Organe zu beachten, um die Ziele des **HSV Eichsfeld** zu unterstützen. Sie haben die politische und konfessionelle Neutralität des **HSV Eichsfeld** zu achten.

3.5

Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des **HSV Eichsfeld**, durch Austritt, durch Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem **SGSV, LV Thüringen** und dem **HSV Eichsfeld** schriftlich zum **30.09.** des laufenden Kalenderjahres angezeigt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Jahres bestehen.

Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das Jahr zuvor trotz Mahnung nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres entrichtet ist. Die Streichung entbindet nicht von der Beitragspflicht. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen das Tierschutzgesetz verstoßen hat, oder Beschlüsse des **HSV Eichsfeld** oder übergeordneter Verbände nicht erfüllt werden. Der Ausschluss kann auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum durch den Vorstand erfolgen.

§ 4 Organisationsaufbau

Organe des **HSV Eichsfeld** sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

4.1

Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum letzten Wochenende im Januar einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vor Stattfinden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4.2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben wichtiger Gründe fordert.

4.3

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

4.4

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und fasst hierüber Beschluss (Entlastung oder Missbilligung)
- berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie

eingereichte Anträge.

- wählt den Vorstand und die Kassenprüfer
- legt den Jahresbeitrag für das Folgejahr fest

4.5

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Tagung an den Vorstand zu stellen. Satzungsänderungen müssen unter der Bezeichnung des Paragraphen der Satzung und des Änderungsinhaltes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

4.6

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

4.7

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

4.8

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Vorsitzende hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand
dem erweiterten Vorstand

5.1

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister

5.2

Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Ausbildungswart
dem Schriftführer
dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
dem Beisitzer

5.3

Der Vorstand des **HSV Eichsfeld** entscheidet über die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben und über Anträge, die von den Mitgliedern vorgelegt werden, wenn erforderlich, kann der Vorstand geringfügige Änderungen der Satzung beschließen und durchführen.

5.4

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden Einzelvertretungsberechtigt vertreten. Ihre Pflichten und Aufgaben liegen auf organisatorischem Gebiet und in der Überwachung aller Bestimmungen und Verordnungen des **HSV Eichsfeld** und der übergeordneten Verbände und der Zusammenarbeit mit diesen.

§ 6 Wahlen und Amtsdauer

6.1

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei Jahren** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

6.2

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet in geheimer Abstimmung statt.

6.3

Die Kandidaten für den Vorstand werden auf Antrag der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

6.4

Familienmitglieder (Lebenspartner) können nur in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, wenn das dazugehörige Vollmitglied nicht vorgeschlagen bzw. gewählt wurde.

6.5

Bei vorzeitigem Ausscheiden ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

6.6

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehende Kosten vergütet.

§ 7 Beschlüsse

7.1

Über die Sitzungen des Vorstandes, der nach Bedarf tagt, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.2

Die Mitglieder und Organe des **HSV Eichsfeld** sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung anderes beschlossen wird.

§ 8 Haushalt

8.1

Der **HSV Eichsfeld** finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen, Spenden usw.

8.2

Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltplan.

Die Buchführung des **HSV Eichsfeld** richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einnahmen des **HSV Eichsfeld** müssen mit den Zielen des Hundesports in Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben verwendet werden. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des **HSV Eichsfeld**. Die Kassenprüfer haben das Kontrollrecht.

8.3

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

8.4

Die Landesverbandsabführung beschließt die Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

8.5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8.6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Kassenprüfungen

Auf Mitgliederversammlungen sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören und müssen alle drei Jahre wechseln. Nach weiteren drei Jahren ist eine Wiederwahl möglich. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen mindestens einmal im Jahr in geordnetem Zustand vorzulegen. Wird die Kasse beanstandet, so muss der 1. Vorsitzende einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters empfehlen.

§ 10 Ehrungen

10.1

Eine Ehrenordnung berechtigt den Vorstand des **HSV Eichsfeld** Mitglieder, Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen auszuzeichnen.

10.2

Verdienstvolle Personen können zu Ehrenmitgliedern des **HSV Eichsfeld** ernannt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen des § 4.5 dieser Satzung anzugleichen.

Wenn erforderlich, kann der Vorstand geringfügige Änderungen der Satzung beschließen und durchführen. Beschlossene Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die "**Förderung des Tierschutzes**".

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in dieser Fassung am 21.09.2007 in Schimberg durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderung des § 12 der Satzung, wurde am 16.01.2009 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderung des § 1 Absatz 1.5 wurde am 15.01.2010 durch den Vorstand beschlossen und wurde der Mitgliederversammlung am 22.01.2010 bekanntgegeben.

Die Änderung des § 5 der Satzung wurde am 05.11.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderung des § 5 Absatz 5.2 wurde am 08.11.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderung des § 5 und des §6 Absatz 6.4 wurde am 09.11.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

gez.
Sonntag Werner

1. Vorsitzender des **HSV Eichsfeld**